

Beschluss des Gemeinderats Stettfurt

Besetzung:

Gemeindepräsident Markus Bürgi,
Gemeinderäte Ulrich Bachofen, Rainer Borchering sowie Gemeinderätin Anne-Cécile Schmid

in Sachen

Peter Bachmann, Freudenberg 275, 9507 Stettfurt

betreffend

**Aufnahme der Liegenschaft Freudenberg 275, Stettfurt (Assek Nr. 60/0-0275),
in den kommunalen Schutzplan Natur- und Kulturobjekte**

1. Ergebnisse

- 1.1 Im Rahmen der Überprüfung des kommunalen Schutzplans für Natur- und Kulturobjekte sind sämtliche Bauten, die im kantonalen Hinweisinventar mit wertvoll eingestuft worden sind, überprüft worden. Die Liegenschaft Freudenberg 275 ist im Hinweisinventar als wertvoll eingestuft, sie ist aber nicht im kommunalen Schutzplan aufgenommen.
- 1.2 Mit Schreiben vom 10. August 2018 ist Herrn Peter Bachmann als Eigentümer der Liegenschaft Freudenberg 275 mitgeteilt worden, dass eine Überprüfung stattfinden wird. Mit E-Mail vom 27. August 2018 teilte Peter Bachmann mit, dass er gegen eine Unterschutzstellung nichts einzuwenden habe.
- 1.3 Mit Schreiben vom 26. Februar 2019 teilte das kantonale Amt für Denkmalpflege mit, dass die Einschätzung wertvoll im Hinweisinventar für dieses Objekt korrekt sei und bat darum, diese Liegenschaft in den Schutzplan aufzunehmen.
- 1.4 Mit Schreiben vom 11. Februar 2020 ist Peter Bachmann mitgeteilt worden, dass der Gemeinderat beabsichtige, die Liegenschaft Freudenberg 275 unter Schutz zu stellen. Ihm wurde eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, innert welcher er dazu Stellung nehmen konnte. Es erfolgte keine weitere Stellungnahme seitens des Liegenschaftseigentümers.

2. Erwägungen

- 2.1 Gemäss § 10 Abs. 1 NHG TG sichern die Gemeinden Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach PBG. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen. Art. 4 Ziff. 4 des Schutzreglements Natur- und Heimatschutz der Gemeinde Stettfurt hält fest, dass der Gemeinderat den Schutzzumfang für die Kulturobjekte regelt.
- 2.2 Die Liegenschaft Freudenberg 275 ist im kantonalen Hinweisinventar als wertvoll eingestuft. Dem Eintrag im Hinweisinventar ist zu entnehmen, dass Wohnhaus 1966-67, nach Plänen von Richard und Dion

Neutra sowie Bruno Honegger erbaut und 1970-71 von Bruno Honegger realisiert worden ist. Es ist ein ein- bzw. zweigeschossiger, teils unterkellelter Baukörper mit weit auskragenden Flachdächern und vorgelagerten Terrassen in funktionell-nüchterner Form. Rechtwinklig zum Haupthaus steht nördlich das Garagengebäude. Das Innere ist mit unkonventioneller Binnengliederung und Teilen der bauzeitlichen Ausstattung ausgeführt. Der Bau liegt, hervorragend in die Landschaft eingebettet, am Südhang des Freudenberges an einer Hangkante oberhalb von Rebbergen. Der Bau ist von Richard Neutra für das Ehepaar Tillmanns-Schmidt geplant worden. Spätere bauliche Eingriffe führten zu Veränderungen im Inneren. Das aussergewöhnliche Wohnhaus der Moderne zählt aufgrund seiner historischen und ortsbaulichen Eigenschaften sowie seiner herausragenden architektonischen Gestaltung und Konstruktion zu den bedeutenden Bauten am Ort.

- 2.3 Das Amt für Denkmalpflege hat den Bau 2019 noch einmal geprüft und kommt ohne weiteres zum Schluss, dass die Einstufung wertvoll korrekt ist und es empfiehlt der Gemeinde, den Bau in den Schutzplan aufzunehmen.
- 2.4 Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen sowie die Einschätzung der Fachbehörde steht auch für den Gemeinderat fest, dass die Liegenschaft Freudenberg 275 in den Schutzplan für Natur- und Kulturobjekte aufzunehmen ist. Der Bau ist ein wertvoller Zeuge der Architektur des bekannten Architekten Neutra und ist beispielhaft für den Baustil jener Zeit. Entsprechend ist die Aufnahme in den Schutzplan zu verfügen.
- 2.5 Mit der Aufnahme in den Schutzplan hat sich der Eigentümer an die Vorgaben des NHG sowie des kommunalen Reglements zu halten. So hat er die Pflicht das Objekt zu erhalten und zu pflegen und bei Eingriffen bedarf es einer Bewilligung (§ 4 und 7 NHG TG). Er hat aber auch die entsprechenden Rechte, insbesondere das Recht auf Beiträge nach § 15 und § 18 NHG TG. Die Festlegung, ob das Objekt von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung ist, wird erst im Rahmen eines allfälligen Beitragsverfahrens geregelt.
- 2.6 Es werden keine Gebühren erhoben.

3. Entscheid vom 19. März 2020

- 3.1 Die Liegenschaft Freudenberg 275 (Assek. Nr. 60/0-0275) wird in den kommunalen Schutzplan Natur- und Kulturobjekte aufgenommen.
- 3.2 Der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft hat die Pflichten gemäss NHG TG, insbesondere die Pflicht zu Erhaltung und zur Pflege, sowie gemäss dem kommunalen Reglement einzuhalten.
- 3.3 Es werden keine Gebühren erhoben.

Für den Gemeinderat Stettfurt



Markus Bürgi
Gemeindepräsident



Janine Böhner
Gemeindeschreiberin

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs geführt werden. Dieser hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Versand: 20. MRZ. 2020